1. Änderung der Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“

Präambel

Grundlage dieser Satzung bildet das „Protokoll über die Auflagen für die Verwendung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Zuwendung“ vom 03.03.1986 beim damaligen Rat des Kreises Stendal.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 28.04.2000 (Az.: 21.02.-11741), der in Bestandskraft erwachsen ist, wurde förmlich festgestellt, dass die sog. „Milkowski-Stiftung“ eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – vom 13.09.1990 (GBl. der DDR Teil 1 Nr. 61, S. 1483) i. d. F. der Veröffentlichung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997, S. 2, 144) ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“.

(2) Sie ist eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts gemäß § 3 Abs. 1 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA). Die treuhänderische Verwaltung der Vermögensmasse ist dem Landkreis Stendal übertragen.

(3) Sitz der Stiftung ist Stendal.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Würdigung von entstehenden und bestehenden Ortschroniken sowie die Überarbeitung oder Ergänzung von Ortschroniken aus dem Landkreis Stendal und von Beiträgen zur Dorfgeschichte. Die Ziele werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rang- und Reihenfolge zwischen ihnen besteht nicht. Vorrangig sind jedoch vorstehend benannte Werke/Beiträge aus dem Gebiet des ursprünglichen Landkreises Stendal vor der Kreisgebietsreform am 01.07.1994 zu fördern und zu würdigen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Leistungen für die Erstellung von Werken/Beiträgen oder Ergänzung derselben im Sinne von § 2 Abs. 2.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen, das im Jahre 1986 von Herrn Dr. Fritz Milkowski unter dem § 2 Abs. 2 genannten Zweck gewidmet wurde, betrug 55.000,00 Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Zum 01.01.2013 beträgt das Stiftungsvermögen 22.054,48 Euro.

(2) Sämtliche die Stiftung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 121 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gesondert im Haushaltsplan des Landkreises Stendal auszuweisen (gesonderter Unterabschnitt).

Das Stiftungsvermögen ist als kommunales Sondervermögen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA i.V.m. Erlass des MI vom 19.11.2015 Az. 32.2-10405/316 in der Vermögensrechnung gesondert nachzuweisen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks als gestaffelte Preise nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 sowie für die Vor- und Nachbereitung einer würdigen Preisverleihung zu verwenden. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden sollten, sind sie in das nächste Jahr zu übertragen. Aus den daraus angesammelten Erträgen kann auch der Ankauf von Kunstwerken finanziert werden, die der Gemeinde Groß Schwechten kostenfrei überlassen werden. Diesbezüglich ist entsprechend dem Stifterwillen zunächst ein bildhauerisches Werk zu bevorzugen, das Drainagearbeiter bei ihrer Tätigkeit aus der Jahrhundertwende darstellt. Diesbezüglich gilt § 9 in entsprechender Anwendung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird durch den Landkreis Stendal nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung i. V. m. § 125 KVG LSA treuhänderisch verwaltet.

(2) Der Landrat beruft lediglich einen Stiftungsbeirat zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 ein.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat soll aus fünf Personen bestehen und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- zwei Vertreter/innen des Kreistages des Landkreises Stendal
- der/die Leiter/in des Kreismuseums Osterburg (ständige Vertretung durch der/die Leiter/in des Prignitz-Museums Havelberg)
- ein Mitglied des Altmärkischen Heimatbundes e. V., vorgeschlagen durch den Vorstand
- ein(e) Mitarbeiter(in) der Stadt Stendal, der (die) die Interessen des Altmärkischen Museums Stendal vertritt, vorgeschlagen durch die Stadt Stendal.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(3) Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten in Form einer reinen Aufwandsentschädigung wie Fahrt- und Reisekosten.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter des Stiftungsbeirates

Der Landrat bestimmt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in aus dem in § 7 beschriebenen Personenkreis. Der Stellvertreter hat vollumfänglich die gleichen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat den Willen des Stifters mit aller Sorgfalt gründlich und nachhaltig zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat veranlasst möglichst alle zwei Jahre in Verbindung mit einer thematisch passenden Veranstaltung wie z. B. dem Altmärkischen Heimatfest über die örtliche Presse eine Ausschreibung an Ortschronisten und interessierte Bürger, sich an der Erarbeitung von Werken/Beiträgen entsprechend dem in § 2 Abs. 2 dargelegten Stiftungszweck zu beteiligen. Die wichtigsten Grundsätze an eine wissenschaftliche Arbeit (Quellennachweise etc.) sind dabei zu erläutern.

(3) Der Stiftungsbeirat ist nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses nach Maßgabe des § 10 durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen. Im Wege der Beschlussfassung gemäß § 10 erfolgt die Prämierung nach den Kriterien „Erster, Zweiter und Dritter Platz", wobei die nach § 4 Abs. 1 S. 1 zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der für die Verwaltung der Stiftung, die würdige Preisverleihung und adäquate Öffentlichkeitsarbeit entstehenden Kosten wie folgt auszureichen sind:

Erster Platz 50 v. H.
Zweiter Platz 30 v. H.
Dritter Platz 20 v. H.

(4) Der Stiftungsbeirat führt im Rahmen der unter § 9 Abs. 2 dargestellten Ausschreibung eine würdige Preisverleihung durch. Im Übrigen gilt § 10. Seitens des Stiftungsbeirates ist im Nachgang zur Preisverleihung entsprechend dem Stifterwillen eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsbeirat muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für den wirksamen Zugang der Einladung trägt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, die Verantwortung.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/in. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder und der/die Vorsitzende/r, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.

(4) Über Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, und dem von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsbeirates mit der nächsten Einladung zu übersenden.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung erfolgen durch den Kreistag des Landkreises Stendal. Die Maßgaben des § 125 u. § 126 KVG LSA sind einzuhalten. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 126 KVG LSA an den Landkreis Stendal. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden. Der Landkreis Stendal hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die verwaltende Kommune der Stiftung, der Landkreis Stendal, unterliegt der Kommunalaufsicht. Diese nimmt im Rahmen des anzuwendenden geltenden Rechts die Rechtsaufsicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde wahr.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung löst die Satzung vom 20.03.2003 ab. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 29.02.2024 in Kraft.

Stendal, den 29.02.2024

-Siegel-

Patrick Puhlmann
Landrat